

Fall IDA: Besprechungsleitfaden

**Aufgabe 1: Die Gesellschaft und der Computerkauf -
Anspruch des G auf Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB)**

A. Gegen eine „IDA-GmbH“ i. Gr. (-)
und gegen eine IDA GmbH erst Recht (-)

B. Gegen eine IDA-GbR

I. Die GbR als Anspruchsgegnerin

1. Entstehen einer solchen Gesellschaft
 - a) Zunächst als Innengesellschaft
Zweck: GmbH-Gründung
 - b) Dann Erweiterung des Gesellschaftszwecks auf Computererwerb; jetzt also Außengesellschaft. Fehlvorstellung der Gesellschafter über Rechtsform unbeachtlich.
 - c) Das ist keine oHG, sondern eine GbR.
2. Rechtsfähigkeit der AußenGbR
 - a) Früher (-); traditionelle Gesamthandslehre
 - b) Heute (+); § 124 HGB analog; arg. § 47 GBO, § 899a BGB
3. Zwischenergebnis: Die IDA-GbR kann Kaufpreisschuldnerin sein.

II. Zustandekommen und Bestand der Kaufpreisforderung

1. Ursprünglicher Vertragsschluss (Kaufpreis 10.000 Euro)
 - a) Erklärte Willenseinigung G - D
 - b) Vertretung der GbR durch D (§ 164 BGB)
 - aa) Handeln des D im Namen der Gesellschaft
 - bb) Im Rahmen der Vertretungsmacht? Grds. § 714 BGB i.V.m. § 709 BGB. Hier aber Zustimmung der übrigen Gesellschafter.

2. Spätere Festsetzung des Kaufpreises auf 12.000 Euro nach den Regeln über das kaufmännische Bestätigungsschreiben
 - a) Persönlicher Anwendungsbereich
 - aa) G
 - bb) IDA-GbR? Jedenfalls Rechtsschein, dass eine GmbH i.Gr. zugegen sei.
 - b) Bezugnahme auf Vertragsverhandlungen und (wirklichen oder vermeintlichen) Vertragsschluss
 - c) Zeitzusammenhang
 - d) Schutzwürdigkeit des Bestätigenden: Er muss redlich von einem erfolgten Vertragsschluss ausgehen und vernünftigerweise mit einer Billigung rechnen können. Hier (-); G will der Gegenseite einen Kaufpreis unterschieben, der ganz klar nicht vereinbart war.

III. Ergebnis

Es gilt das ursprünglich telefonisch Vereinbarte. Anspruch des G gegen die GbR nach § 433 II BGB daher nur in Höhe von 10.000 € und nur Zug um Zug gegen Lieferung (§§ 320 ff. BGB)

D. Ansprüche des G gegen die einzelnen Gesellschafter der GbR (I, D, A) auf Zahlung von 10.000 Euro gem. § 433 II BGB und analog § 128 I HGB

- I. Analoge Anwendung des § 128 HGB auf die GBR
- II. Verbindlichkeit der Gesellschaft
- III. Gesellschafterstellung von I, D und A
- IV. Ergebnis: Die drei Gesellschafter haften akzessorisch für die Kaufpreisschuld der Gesellschaft.

Aufgabe 2: Die Baumkuchen

Frage 1: Anspruch des D gegen die B-GmbH (§ 433 II BGB)

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Kaufvertrag
2. Vertragspartnerin des D ist die B-GmbH als juristische Person (§ 13 I GmbHG)

II. Anspruch teilweise erloschen, betreffend die 3000 Baumkuchen, in denen von Anfang an ein Schimmelbefall angelegt war?

1. Rechtsgrundlage hierfür:
 - a) Kaufpreisminderung (§§ 434, 437 Nr. 2, 441 I BGB)
 - a) Teilrücktritt vom Vertrag (§§ 434, 437 Nr. 2, 323 V BGB),
2. Tatbestandliche Voraussetzungen
 - a) Sachmangel (§ 434 I Nr. 2 BGB)
 - b) Bei Gefahrübergang (§ 446 Satz 1 BGB)
 - c) Gestaltungserklärung, gerichtet auf Teilrücktritt oder Minderung
 - d) Aber keine erfolglose Fristsetzung (§§ 437 Nr. 2, 323 I, 441 I BGB)
3. Zwischenergebnis: Der Anspruch ist nicht teilweise erloschen.

III. Zurückbehaltungsrecht der B-GmbH in Gestalt der Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§§ 320, 322 BGB) wegen eines Nacherfüllungsanspruchs nach § 437 Nr. 1 BGB, betr. die Baumkuchen, in denen von Anfang an ein Schimmelbefall angelegt war?

1. Nach BGB ganz klar (+); die Baumkuchen waren bei Gefahrübergang mangelhaft, s.o.
2. Ausschluss der Gewährleistungsrechte nach § 377 III HGB
 - a) Beiderseitiger Handelskauf, §§ 377 I, 343 HGB
 - aa) Kaufmannseigenschaft des D
 - bb) Kaufmannseigenschaft der B-GmbH
(Formkaufperson, § 13 III GmbHG, § 6 I und II HGB)
 - cc) Betriebsbezug auf beiden Seiten, §§ 343, 344 I HGB
 - b) Verletzung der Rügeobliegenheit durch die B-GmbH
 - aa) Nach § 377 I-II HGB bei anfänglich ersichtlichem Mangel ?
 - aa) Nach § 377 III HGB bei später auftretendem Mangel
 - (1) In zeitlicher Hinsicht (+), denn 14 Tage sind nicht mehr unverzüglich i.S.d. § 121 BGB.

- (2) Das gilt auch bei Direktlieferung an Dritte. Auch hier ist der Käufer und nicht der Verkäufer in der Informationsobliegenheit.

- b) Zwischenergebnis: Die B-GmbH hat wegen der von Anfang an verschimmelten Baumkuchen keinen Nacherfüllungsanspruch und daher auch nicht die Einrede des nicht erfüllten Vertrags.

IV. Anspruch betreffend die 3000 Baumkuchen, die später wegen falscher Lagerung verschimmelt sind, teilweise nach § 389 BGB durch Aufrechnung erloschen?

1. Aufrechnungserklärung (§ 388 BGB)? Wohl eher (-), könnte aber noch kommen
2. Aufrechnungslage (§ 387), d.h. Gegenanspruch der B-GmbH gegen D, und zwar nach §§ 280 I, 241 II BGB
 - a) Schuldverhältnis: erst § 311 II BGB, dann § 433 BGB
 - b) Hieraus entspringende Pflicht zur Aufklärung über Lagerungsanforderungen (§ 241 II BGB)
 - c) D hat diese Pflicht aber nicht verletzt. Der Aufdruck „kühl lagern“ auf der Verpackung genügt für einen Profi aus der Lebensmittelbranche wie die B-GmbH.
 - d) Zwischenergebnis: Kein teilweises Erlöschen des Kaufpreisanpruchs durch Aufrechnung

V. Gesamtergebnis: D kann nach § 433 II BGB von der B-GmbH den vollen Kaufpreis von 12.000 € fordern.

Frage 2 (Abwandlung): Anspruch des D gegen B auf Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB)

I. Anspruch durch Kaufvertragsschluss entstanden

II. Anspruch teilweise erloschen,

und zwar wieder durch

- Kaufpreisminderung (§§ 434, 437 Nr. 2, 441 I BGB)
- oder Teilrücktritt vom Vertrag (§§ 434, 437 Nr. 2, 323 BGB),
betreffend die 6 verdorbenen Baumkuchen

1. Sachmangel gem. § 434 I 2 Nr. 2 BGB
2. Aber schon bei Gefahrübergang ?
 - a) Steht nicht fest,

b) wird jedoch nach §§ 476 BGB unter folgenden Voraussetzungen vermutet:

aa) Verbrauchsgüterkauf iSd. § 474 BGB

B = Verbraucher iSd. § 13 BGB,

D = Unternehmer iSd. § 14 BGB

bb) Hervortreten des Mangels binnen sechs Monaten ab Gefahrübergang

c) Aber passt das auch bei verderblichen Lebensmitteln?
Hier wohl (+), weil das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht erreicht wurde

3. Es fehlt aber die Fristsetzung zur Nacherfüllung (§§ 323 I, 441 BGB).

4. Zwischenergebnis: Der Anspruch ist nicht teilweise erloschen.

III. Zurückbehaltungsrecht des B nach §§ 320, 322 BGB
wegen eines Anspruchs gegen D auf mangelfreie Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB), wenn man die Beweislastumkehr nach § 476 BGB gelten lässt.

IV. Ergebnis: D hat gegen B einen Anspruch auf volle Kaufpreiszahlung nach § 433 II BGB, aber der Anspruch ist einredebehaftet.